

## Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023 für den Kindergarten Treffling der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See.

### I.

#### Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
  - a) Kinder die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden werden vorrangig aufgenommen;
  - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seeboden am M. S. werden Kindern aus Nachbargemeinden vorgezogen;
  - c) die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum;
  - d) Kinder aus Nachbargemeinden werden nur bei freien Plätzen aufgenommen;
    - a. Kinder deren Eltern in der Marktgemeinde Seeboden am M. S. berufstätig sind;
    - b. Kinder deren Betreuungspersonen (z.B. Großeltern) in Seeboden am M. S. wohnhaft sind;
  - e) Kinder aus der Marktgemeinde Seeboden am M. S., deren Eltern, alleinerziehende Elternteile oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind, werden vorrangig aufgenommen, wobei Studierende den Berufstätigen gleichzusetzen sind;
  - f) Kinder aus der Marktgemeinde Seeboden am M. S., wo bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten oder die Volksschule in Treffling besucht werden berücksichtigt;
  - g) zum Nachweis der Berufstätigkeit ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten beim Aufnahmegespräch eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen;
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr;
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden jährlich im Monat Feber während der Betriebszeiten des Kindergartens entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)  
Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## II.

### Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Begleitpersonen sollen das Kind in den Garderobenraum bringen bzw. von diesem abholen und haben das Kind an- und ausziehen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit
  - einem Paar Hausschuhe (mit dem Namen versehen),
  - einer Jausentasche (mit dem Namen versehen),
  - einer Familienpackung Taschentücher und
  - Turnanzug, kurzer Turnhose und Leibchenauszustatten.
4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
5. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
6. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

*Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.*

*Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).*

*Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!*

*Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.*

*Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).*

### **III.**

#### **Beiträge**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.

2. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird jährlich von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See festgesetzt und ist den Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Beiträge sind in den Monaten September bis Juni voll und für Juli aliquot zu entrichten.

Folgende Beiträge sind zu entrichten:  
20,00 Euro halbjährlich für Kreativbeitrag

3. Der Beitrag ist monatlich mittels Dauerauftrag bis spätestens zum 15. jeden Monats auf das Konto der Raiba Millstättersee, IBAN: AT 60 3947 9000 0000 0505, BIC: RZKTAT2K479, zu entrichten.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung bestehen.

#### IV.

##### Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung ein Monat vorher schriftlich zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der LeiterIn und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
  - b) die Erziehungsberechtigten die Beiträge gem. Punkt III. wiederholt nicht leisten;
  - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
  - d) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
  - e) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
  - f) wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;

#### V.

##### Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- b) Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für ihr Kind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in den Kindergarten bringen. Sie können ihr Kind frühestens 30 Minuten vor, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abholen.
- c) **Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:**  
**Weihnachtsferien**  
**Karfreitag**  
**Sommerferien**

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2023 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 20.10.2022, GZ: 2402/1-2022. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2023 zugrunde.

Thomas Schäfauer  
Bürgermeister

